

**Nachträgliches Concordat,**  
betreffend die Eheeinsegnungen und Copulations-  
scheine, vom 15. Heumonat 1842.

Die eidgenössischen Stände Bern, Zürich, Luzern, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell A. R., St. Gallen, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf, in der Absicht, die Vorschriften über die Eheeinsegnungen und Copulations-scheine im Allgemeinen möglichst zu erleichtern, haben sich in theilweiser Revision des betreffenden Concordates vom 4. Heumonat 1820 über folgende Bestimmungen vereinigt:

„1) Die Bewilligung zur Einsegnung einer Ehe zwischen Angehörigen von zwei verschiedenen Cantonen, oder zwischen zwei Versprochenen des nämlichen Cantons, welche sich in einem andern Canton wollen trauen lassen, soll auf die Vorweisung der erforderlichen Verkündungsscheine und einer Erklärung der Regierung des heimatlichen Cantons des Versprochenen (Bräutigams) ertheilt werden, durch welche bezeugt wird, daß dortseits die Bewilligung der Einsegnung der betreffenden Ehe außer dem Canton erfolgt sei.“

„2) Das Concordat vom 4. Heumonat 1820 bleibt in allen übrigen Theilen in Kraft, insoweit dasselbe nicht durch den vorstehenden Art. 1 für die an diesem — so mit theilweise revidirten — Concordate theilnehmenden Stände modificirt worden ist.“

Nachdem der Große Rath unsers Cantons durch Beschluß vom 16. Hornung 1843 die Ratification zu dem vorstehenden nachträglichen Concordate, betreffend die Eheeinsegnungen und Copulationscheine vom 15. Heumonath 1842, ausgesprochen, mit dem ausdrücklichen Vorbehalte der bisher bestehenden hiesigen gesetzlichen Bestimmung, wornach nicht die Regierung, sondern an ihrer Stelle der betreffende Bezirksgerichtspräsident die Copulationsbewilligung im einzelnen einschlagenden Falle, zu ertheilen hat, — haben wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich, zum Behufe der Vollziehung verordnet:

Es soll dieses Concordat sowohl in die Gesesammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 18. Hornung 1843.

Der Amtsbürgermeister,  
H. Mousson.

Der zweite Staatschreiber,  
Wysf.

## B e s c h l u ß

betreffend Erhebung der bisherigen Civilgemeinde  
Dänikon zu einer eigenen politischen Gemeinde.

Der Große Rath,  
auf den Antrag einer Commission,  
betreffend das Gesuch der Civilgemeinde Dänikon